

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Hude (Oldb)
vom 21.12.2001

Tarif	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50 €
1.1.2	im Format DIN A	5,00 €
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis auf	7,50 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3	Andere Vervielfältigungen (Kopien, Computerausdrucke und andere) in schwarz-weiß	
1.3.1	bis zum Format DIN A4	0,50 €
1.3.2	bis zum Format DIN A3	1,00 €
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50 €
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigungen und Unterschriften	2,50 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung	2,50 €
2.2.1	der Durchschrift	1,50 €
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Computerdruckern hergestellt werden sowie Durchschriften und andere Vervielfältigungen, die kopiert oder in ähnlicher Weise vervielfältigt werden	
2.3.1	je Seite des 1. Abdrucks	1,50 €
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 € - 15,00 €
	Von der Gebührensatzung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	1,00 € - 100,00 €

3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine anderen Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergl.	
3.2.1	- wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € - 10,00 €
3.2.3	- schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Zwecke und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	-Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	- zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen) Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen etc.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 € 1,00 €
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	16,00 € - 31,50 €
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zu unmittelbarem Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten</u> , wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € - 500,00 €
7.	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</u> , für jede angefangene halbe Stunde	16,00 € - 31,50 €
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u> - bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages - für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 € 5,00 €
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere ggü. Auflassungsvormerkungen sowie Belastungsgenehmigungen pauschal	25,00 €

9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	pauschal	15,00 €	
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1 und 9.2 fallen	pauschal	15,00 €	
10.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts</u> (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB			
10.1	- bis zu einem Vertragswert von 10.000 €		10,00 €	
10.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000 € - jedoch höchstens		2,50 € 100,00 €	
11.	<u>Computerausdruck über den Stand des Steuerkontos</u> - je Haushaltsjahr			1,50 €
12.	<u>Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen</u>			1,50 €
13.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>			1,50 €
14.	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>			4,00 €
15.	<u>Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</u>			16,00 € - 31,50 €
16.	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> Anmerkung: 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.			5,00 €
17.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 - je angefangene Seite der Verdingungsunterlagen (Endbetrag: Auf- bzw. Abrundung auf volle 5,00 €)			0,50 €
	Zusätzlich anliegende Verdingungsunterlagen, wie Pläne u.a. nach Tarif-Nr. 1			

18.	<u>Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen</u>	
18.1	- Erstauffertigung	10,00 €
18.2	- je weitere Ausfertigung	1,50 €
18.3	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO)	10,00 € - 50,00 €
19.	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u> (auch auszugsweise) nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	
20.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</u>	
	- je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle	16,00 € - 31,50 €
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
21.	<u>Genehmigung/Erlaubnis aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude (Oldb)</u>	
21.1	Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses	45,00 €
21.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif-Nr. 21.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet	16,00 € - 31,50 €
21.3	sonstige Prüfungsmaßnahme - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 €
21.5	Abnahme der Abwasseranlagen - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €
22.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u>	
22.1	Büroarbeiten - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € -

		31,50 €
22.2	Außenarbeiten - je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Arbeitsstelle	16,00 € - 31,50 €
23.	<u>Ausgabe von Absperrmaterial</u> vom Bauhof der Gemeinde aus Anlass einer Sondernutzung nach dem Nds. StrG (z. B. Straßenfest)	
23.1	Bis zu 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrblöcke	
23.1.1	- bis zu 4 Nächte	7,50 €
23.1.2	- mehr als 4 Nächte	15,00 €
23.2	Mehr als 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrblöcke	
23.2.1	- bis zu 4 Nächte	15,00 €
23.2.2	- mehr als 4 Nächte	30,00 €
23.3	Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht)	
23.3.1	- bis zu 4 Nächte	22,50 €
23.3.2	- mehr als 4 Nächte	45,00 €
24.	<u>Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen sowie die Genehmigung von Grundstückszufahrten</u>	
		15,00 €
25.	<u>Umweltinformationsgesetz (UIG)</u>	
25.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €
	<u>Anmerkung:</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	
25.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenausdrucken und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG - je angefangene halbe Arbeitsstunde; ggfs. zuzüglich Gebühr gemäß Tarif- Nr. 1 und 16	16,00 € - 31,50 €
	<u>Anmerkung:</u> Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr 50,00 € übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.	

26. Wegebenutzung

6

25.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00 €
26.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif-Nr. 26.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet	16,00 € - 31,50 €
26.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €

27. Archiv

27.1	Familiengeschichtliche Auskünfte *) - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €
27.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten *)	
27.2.1	- je Seite	4,00 €
27.2.2	- je weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €

Daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 27.1 erhoben werden.

27.3	Benutzung des Archivs *)	
27.3.1	- für einen Tag	10,00 €
27.3.2	- für eine Woche	30,00 €
27.3.3	- für längere Zeit bis zu	100,00 €

***) Anmerkung zu Tarif-Nr. 27.1 bis 27.3**

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

28. Teilungsgenehmigung

28.1	Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BbauG pauschal	50,00 €
28.2	Zeugnis (Negativbescheinigung) nach § 20 Abs. 3 BBauG	25,00 €

29. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

Maßgeblich für die Gebühr ist folgende Tabelle:

Streitwert bis zu

150,00 € einschließlich	15,00 €
200,00 € einschließlich	17,50 €
250,00 € einschließlich	20,00 €
300,00 € einschließlich	22,50 €
350,00 € einschließlich	25,00 €
400,00 € einschließlich	27,50 €
450,00 € einschließlich	30,00 €
500,00 € einschließlich	32,50 €
550,00 € einschließlich	35,00 €
600,00 € einschließlich	37,50 €
650,00 € einschließlich	40,00 €
700,00 € einschließlich	42,50 €
750,00 € einschließlich	45,00 €
800,00 € einschließlich	47,50 €
850,00 € einschließlich	50,00 €
900,00 € einschließlich	52,50 €
950,00 € einschließlich	55,00 €
1.000,00 € einschließlich	57,50 €
1.150,00 € einschließlich	65,00 €
1.300,00 € einschließlich	72,50 €
1.450,00 € einschließlich	80,00 €
1.500,00 € einschließlich	65,00 €
1.600,00 € einschließlich	87,50 €
1.750,00 € einschließlich	95,00 €
1.900,00 € einschließlich	102,50 €
2.050,00 € einschließlich	110,00 €
2.200,00 € einschließlich	117,50 €
2.350,00 € einschließlich	125,00 €
2.500,00 € einschließlich	132,50 €
2.700,00 € einschließlich	142,50 €
2.900,00 € einschließlich	152,50 €
3.100,00 € einschließlich	162,50 €
3.300,00 € einschließlich	172,50 €
3.500,00 € einschließlich	182,50 €
3.700,00 € einschließlich	192,50 €
3.900,00 € einschließlich	202,50 €
4.100,00 € einschließlich	212,50 €
4.300,00 € einschließlich	222,50 €
4.500,00 € einschließlich	232,50 €
4.750,00 € einschließlich	245,00 €
5.000,00 € einschließlich	257,50 €

Von dem Mehrbetrag bis
50.000,00 €;
für je 500,00 €

7,70 €

von dem Mehrbetrag bis
500.000,00 €;
für je 1.000,00 € 10,00 €

und von dem Mehrbetrag über
500.000,00 €;
für je 2.500,00 € 12,50 €

Werte über 5.000,00 € sind auf volle 500,00 €,
Werte über 50.000,00 € sind auf volle 1.000,00 € und
Werte über 500.000,00 € sind auf volle 2.500,00 €
aufzurunden.

Stundensatz für den Verwaltungsaufwand ab 01.07.2001

Erlass des Nieders. Finanzministeriums vom 19.06.2001
(Angabe je halbe Arbeitsstunde)

einfacher Dienst
A 5 16,00 €
BAT X – VIII

mittlerer Dienst
A 5 – A 9 20,00 €
BAT VIII – Vb

gehobener Dienst
A 9 – A 13 26,50 €
BAT Vb – II

höherer Dienst
A 13 – B 3 31,30 €
BAT I – Ib